

# Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung – Nutzen für Dienstgeber, Versicherte und die Sozialversicherung

## Bestehende Meldeprozesse der Sozialversicherung

Derzeit existieren drei völlig getrennte Meldeprozesse in der Sozialversicherung, die durch den Dienstgeber explizit bedient werden müssen. Die Versichertenmeldungen (vor allem An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen) betreffen im Anlassfall den Versicherungsverlauf, also den Schutzzumfang der Versicherung. Die Beitragsabfuhr bzw. -abrechnung regelt monatlich den finanztechnischen Beitragsteil des gesamten Betriebs. Die jährliche versichertenbezogene Grundlagenmeldung weist die beitragsrechtlichen Einzelbeträge dem Versicherten zu.

Innerhalb dieser drei Meldeprozesse (anlassbezogener Versicherungsverlauf, monatliche Beitragsabrechnung und jährliche Grundlagenmeldung) existieren starke Redundanzen, die über monatelange Clearingverfahren nachträglich geklärt werden müssen.

## Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Die mBGM hebt diese Redundanzen nun auf und führt die Abrechnung mit der Beitragsgrundlagenmeldung zusammen. Weiters wird aus der mBGM der Versicherungsverlauf großteils gewartet, sodass im Bereich der Versicherungsmeldungen nur mehr die im Anlassfall unbedingt notwendigen Daten gemeldet werden müssen, wodurch die Anmeldung von Versicherten deutlich erleichtert wird.

Der Dienstgeber führt weiterhin sein Lohnkonto. Es ist im Zuge der mBGM nicht notwendig, zusätzlich Daten zu führen (Abbildung 1).

Im Zuge der Vorbereitung auf die mBGM wurde ein intensiver Dialog mit den Herstellern von Lohnsoftwareprodukten geführt, um zu gewährleisten, dass sie die mBGM in ihren Produkten möglichst optimal umsetzen. Der Dienstgeber rechnet somit auch im Zuge der mBGM ganz normal ab. Das Lohnsoftwareprodukt stellt das nunmehr umfangreichere Meldepaket zusammen und dieses wird wie bisher auch elektronisch an die Sozialversicherung gemeldet. Die Einführung der mBGM bringt zwei Innovationen, mit denen der Dienstgeber umgehen muss: das Tarifsystem und das SV-Clearingsystem.



© kebox – Fotolia.com

## Ablöse des Beitragsgruppenschemas durch ein neues Tarifsystem (TASY)

Derzeit werden im Bereich der Abrechnung Beitragsgruppen verwendet. Dadurch, dass dieses System seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewachsen ist, wurde es mit der Zeit unhandlicher und immer umfangreicher. Derzeit gibt es fast 450 Beitragsgruppen, die auch kombiniert werden können. Das Tarifsystem ist ein in sich logisches Baukastensystem, das branchenspezifisch aufgebaut ist und in Form einer Beschäftigtengruppe in Kombination mit wenigen Ergänzungen sowie dem Hinzufügen von Zu- oder Abschlägen die ursprünglich gewohnte Logik wiederherstellt. Durch diese Neustrukturierung ist es möglich, dass sich für einen normalen Betrieb der notwendige Wissensumfang in diesem Bereich von einem etwa 100-seitigen Werk auf unter 20 Seiten reduziert.

Das Tarifsystem wird in einem elektronisch verarbeitbaren Format publiziert, sodass es in die jeweiligen Lohnverrechnungssysteme importiert werden kann. Tippfehler des Lohnverrechnungsdienstleisters sind daher nicht mehr möglich.

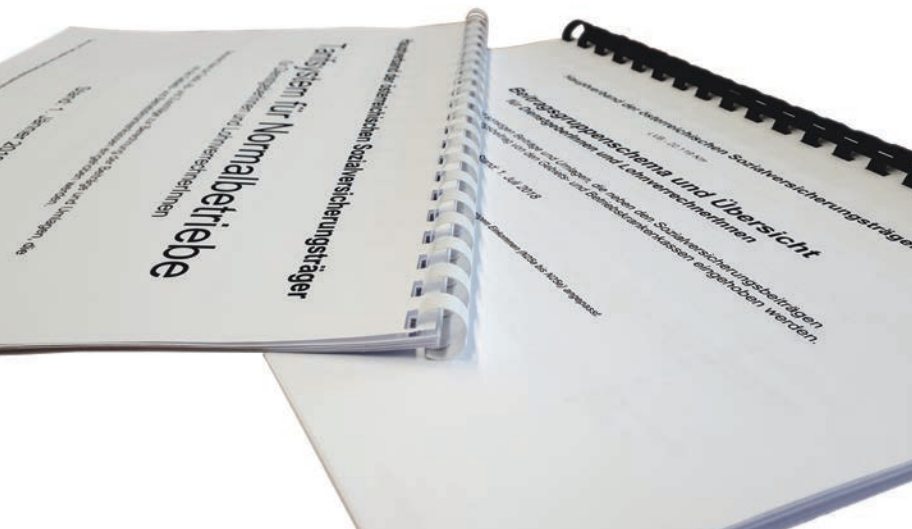
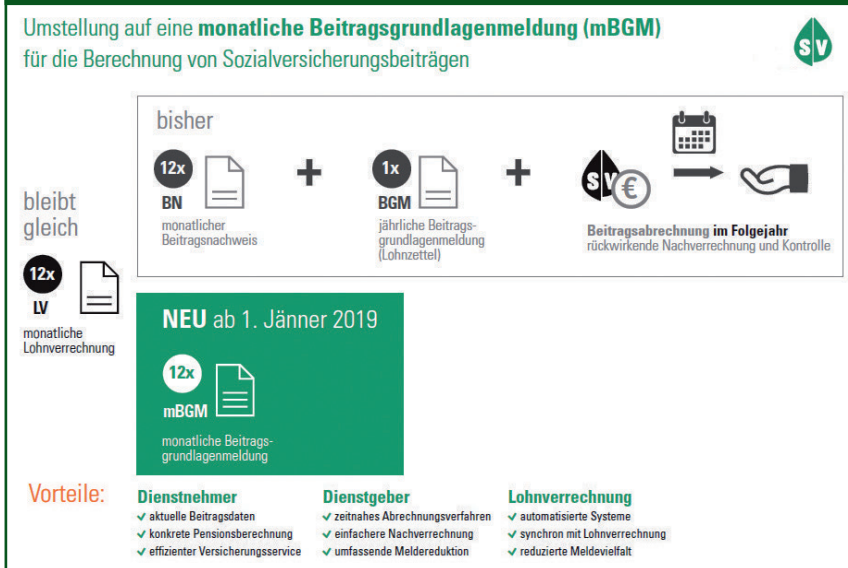
## Elektronisches SV-Clearingsystem

Der neue vollelektronische Clearingprozess wird zur rascheren Klärung bei Problemen führen. Der Dienstgeber wird automatisch über ein Pro-



DI Markus Frühwirth ist seit 2003 für den Hauptverband in diversen EDV-Projekten tätig. Seit Mitte des Jahres 2015 ist er gemeinsam mit Klaus Spiegl (ITSV) Programmmanager des mBGM-Programms.

**Abbildung 1: Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) startet mit 1. Jänner 2019 für alle Dienstgeber im Bereich der Gebietskrankenkassen, der VAEB und der BVA**



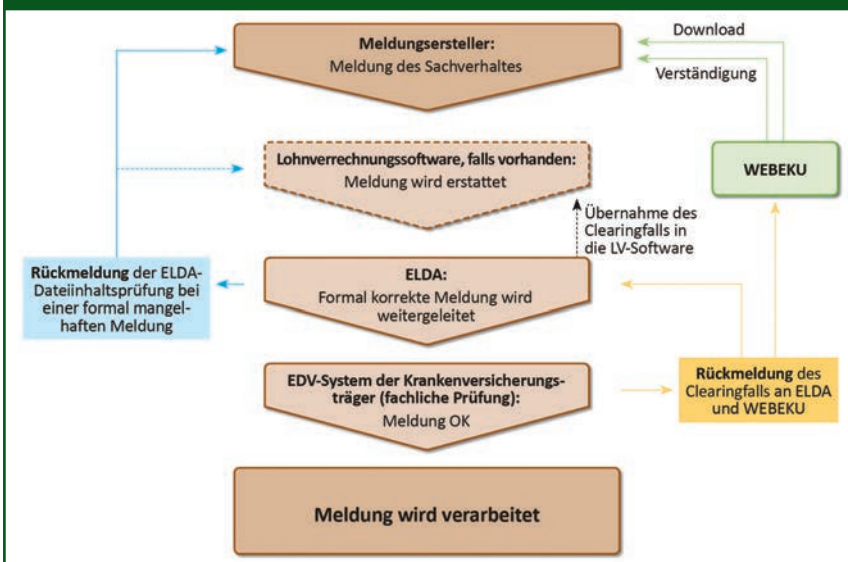
blem verständigt und kann aufgrund der übermittelten Mitteilung im besten Fall ohne Gespräch mit dem Krankenversicherungsträger die Problemstellung allein zu dem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt auflösen. Manche Prozesse können vollautomatisch ohne irgendeine Interaktion eines Sachbearbeiters erfolgen. Monatslange Abklärungsprozesse zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger gehören damit der Vergangenheit an. Meldeprobleme können in der Regel innerhalb von wenigen Tagen geklärt werden, wodurch Sicherheit für alle Seiten gegeben ist. Die Sozialversicherung hat unverzüglich korrekte Daten zur Bemessung einer Leistung, der Versicherte hat ganz aktuelle Daten, um seine Ansprüche festzustellen, und der Dienstgeber hat zeitnah eine korrekte Abrechnung. Derzeit sind diese Sicherheiten erst nach Ablauf eines ganzen Jahres gegeben, mit der mBGM schrumpft der Zeitraum auf durchschnittlich zwei bis drei Monate (Abbildung 2).

Das SV-Clearingsystem ist vollelektronisch und nutzt die dem Dienstgeber bereits bestens bekannten Schnittstellen, wie ELDA, E-Mail, das Unternehmensserviceportal bzw. das SV-Portal WEBEKU. Das SV-Clearingsystem wurde automatisch für alle Dienstgeber der Gebietskrankenkassen und der VAEB erstkonfiguriert. Der Dienstgeber kann diese Konfiguration bereits seit 1. Juli 2018 seinen Bedürfnissen anpassen. Hierzu wurde eine eigene Hotline aktiviert (+43 50 124 6200 – Auswahlpunkt 3).

**Umstieg auf die mBGM mit 1. Jänner 2019**

Der Umstieg in das neue System erfolgt fließend – die Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisse laufen ganz normal weiter. Eine Neumeldung aller Versicherten in das Tarifsysteem ist nicht explizit notwendig. Mit der ersten turnusmäßigen mBGM für den Beitragszeitraum Jänner 2019 erfolgt die Umstellung gleichsam automatisch durch die Lohnverrechnungsprogramme. Von der Sozialversicherung wurden entsprechende Tabellen publiziert, die eine Zuweisung von Beitragsgruppen zu den jeweiligen Einträgen des Tarifsystems ermöglichen. Der Dienstgeber wird sich zwar – vor allem für Neueinstellungen – mit dem Tarifsysteem beschäftigen müssen, der Umgang damit wird aber einfacher sein als die Bedienung der jetzigen Beitragsgruppen, da nicht nur der Umfang reduziert, sondern auch auf technische Codes komplett verzichtet wurde. Ein durchschnittlicher Bauarbeiter wird statt derzeit „A1 mit Arbeiterkammerumlage, mit Wohnbauförderung inkl. Insolvenzentgeltzahlung ohne Schlechtwetterentgelt und ohne Nachtschwerarbeit“

**Abbildung 2: SV-Clearingsystem**



zukünftig nur mehr „Arbeiter (mit Entgeltfortzahlungsanspruch)“ heißen (Abbildung 3). Mit der mBGM wird die Anmeldung bei der Sozialversicherung einfacher. Für die Anmeldung notwendige unbekanntene Sozialversicherungsnummern können im Vorfeld ermittelt werden. Weiters werden diese neuen Sozialversicherungsnummern dem Dienstgeber über das SV-Clearingsystem zugestellt, wodurch der Versicherte sie nicht mehr extra dem Dienstgeber mitteilen muss. Zukünftig muss man zum Anmeldezeitpunkt nur mehr den Versicherungsumfang – ob geringfügig versichert oder vollversichert – angeben. Die Höhe des Entgelts ist bei der Anmeldung nicht mehr anzugeben, das ist erst im Wege der mBGM erforderlich.

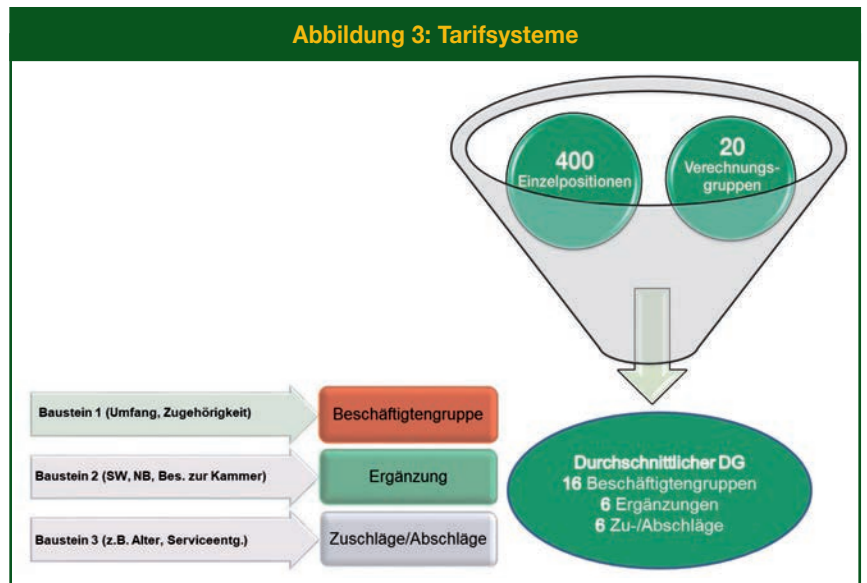
**Nutzen der Einführung der mBGM aus Dienstgeber- und SV-Sicht**

Durch das neue SV-Clearing wird der administrative Aufwand sowohl beim Dienstgeber als auch bei den SV-Trägern reduziert. Der Sachbearbeiter muss nicht mehr einem Dienstgeber „nachlaufen“, um ihn über ein Problem zu informieren. Der derzeit monatelang dauernde und personalintensive Abstimmungsaufwand entfällt. Der Dienstgeber bekommt Problemfälle in seiner Lohnverrechnungsoftware mitgeteilt und kann im Normalfall ohne Rückfrage beim Krankenversicherungsträger den Fall durch eine entsprechende Neumeldung aufklären. Sollte es dennoch zur Kontaktaufnahme durch den Dienstgeber kommen, so haben alle Beteiligten die gleiche Sicht auf den Fall. Die oftmals langwierige Schilderung des Problemfalls über Telefon ist damit Geschichte, da beide Seiten dieselbe Applikation benutzen können. Außerdem entfallen vor allem für Kleinbetriebe im Vorschreibebereich viele Meldungen komplett. Ebenso gehören fast alle Änderungsmeldungen der Vergangenheit an (Abbildung 4).

**Nutzen der Einführung der mBGM aus der Sicht der Versicherten**

Durch die mBGM verfügt die Sozialversicherung über monatsaktuelle, versichertenbezogene Daten zur Beitragsgrundlage. Diese können vom Versicherten aktuell abgefragt werden, zum Beispiel im Zuge des Versichertendatenauszugs. Damit stehen dem Dienstnehmer übersichtlichere und damit auch nachvollziehbarere Daten zur Verfügung. Er erhält damit zeitnah die Möglichkeit, die Grundlagen für seine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu überprüfen. Diese Daten werden auch anderen Behörden im Rahmen der schon bestehenden Auskunftspflichten der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt. Dadurch können sie in diversen Verfahren genutzt werden und die Behörden müssen

Abbildung 3: Tarifsysteme



nicht auf „alte“ Daten zugreifen. Durch die monatsaktuellen Grundlagen ist es der Sozialversicherung möglich, diese Daten für sozialversicherunginterne Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen. Dadurch wird die Berechnung in Hinkunft genauer und die Versicherten müssen diese Daten nicht gesondert bekannt geben. Es gibt noch wesentlich mehr Anwendungsmöglichkeiten, allerdings bedarf es dazu vorweg gesetzlicher Änderungen.

Abbildung 4: Unterschiede alt und neu

